



TSV Germania Lamme e.V.

Satzung TSV Germania Lamme e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Der am 1. April 1946 gegründete "Turn- und Sportverein Germania Lamme" (e.V.) hat seinen Sitz in Braunschweig, Ortsteil Lamme und ist im Vereinsregister Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 3191 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Wenn in der Satzung Mitglieder, Abteilungsleiter*innen und Vorsitzende genannt werden, bezieht sich dies gleichermaßen auf männliche, weibliche wie diverse Personen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verschiedener Sportarten. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird, solange die Entscheidung über die Streitigkeiten im Verein anhängig ist.

§ 6 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der betreffenden Fachverbände in eigener Zuständigkeit regelt. Die Abteilungsleiter werden bis auf Widerruf vom Vorstand ernannt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.





2. Mitgliedsarten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern (auch passive mit entsprechend reduziertem Beitrag)
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bzw. einer gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Jahreshauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören möchte, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, oder jede juristische Person werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied jedoch Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist.
5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.





TSV Germania Lamme e.V.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
2. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt.
2. Die Einrichtungen des Vereins nach jeweiliger Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
4. Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
5. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
6. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.
7. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der im § 4 erwähnten Organisationen zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. Die durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge zu entrichten.

4. Organe des Vereins

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Jahreshauptversammlung

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden / Referent*in für Organisation
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden / Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit
 - der/dem Referent*in für Finanzen
 - der/dem stellvertretenden Referent*in für Finanzen
 - der/dem Referent*in für den Sportbetrieb
 - der/dem Referent*in für Jugendförderung und Koordination
2. Mit beratender Stimme können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden:
 - der/die Abteilungsleiter*innen
 - die Kassenprüfer
 - weitere Personen auf Beschluss des Vorstandes.





TSV Germania Lamme e.V.

3. Die Namensgebung kennzeichnet gleichzeitig die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, weitere Aufgabenverteilungen regelt der Vorstand.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.
5. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
7. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeiten hat er der Jahreshauptversammlung zu berichten.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. die/der 1. Vorsitzende
 - b. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
10. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für einen zweijährigen Zeitraum gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit / bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
12. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Wahl abwesender Mitglieder ist nur zugelassen, wenn das Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 15 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens 40 Prozent der Mitglieder über 16 Jahren schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

5. Zuständigkeiten und besondere Bestimmungen

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen und der Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Kassenprüfer*innen
5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
6. Genehmigung des Haushaltsplans
7. Satzungsänderungen
8. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Auflösung des Vereins





TSV Germania Lamme e.V.

§ 17 Einberufung von Jahreshauptversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorliegen. In diesem besonderen Fall wird die endgültige Tagesordnung zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung von Jahreshauptversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Wahlleiter.
3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stehen jedoch bei Wahlen mehr als ein Kandidat zur Auswahl oder wird es von mindestens einem Drittel der Versammlungsteilnehmer gewünscht, ist schriftlich abzustimmen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer*innen und eine/n Ersatzprüfer*in. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Referenten für Finanzen, des stellvertretenden Referenten für Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ordnungen

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.





TSV Germania Lamme e.V.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht, die Protokolle der Vorstandssitzungen sollen jedem Vorstandsmitglied übermittelt werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung ist in der örtlichen Presse bekanntzumachen. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Sollten bei der 1. Jahreshauptversammlung zur Auflösung des Vereins nicht die zur Beschlussfähigkeit notwendigen Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Jahreshauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung ist jetzt in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung kann jetzt mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 15.01.2023 beschlossen, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung in der Fassung vom 28.06.2011 ab.

Braunschweig, 15.01.2023

